



LAND BRANDENBURG

2, S`pCt0



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 1 14411 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis

Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Herrn RA Dr. Erich Theodor Barzen
Oskar-Schlemmer-Straße 11
80807 München

Ministerium des Innern

und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Beerb.:

Gesch.Z.: 03-24-740-30/2021-
001/029 Dok.-Nr.: A-2024-00151699

Telefon: +49 331 866-

Fax: +49 331 293

Internet: <https://mik.brandenbum.de>
stiftung n@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

EINGEGANGEN

16. April 2024

am

Potsdam, 12. April 2024

Errichtung der Stiftung „FUNDATIO“

Ihr Antrag auf Anerkennung vom 12. Januar 2024 einschließlich Stiftungsgeschäft und Satzung, hier eingegangen am 15. Januar 2024

Ihre E-Mails und Schreiben vom 07. März 2023, 04. April 2023, 03. August 2023, 14. Februar 2024

Unsere Schreiben und E-Mails vom 14. März 2023, 04. April 2023, 11. August 2023, 14. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Barzen,
sehr geehrter Herr Dr. Fritz,
sehr geehrter Herr Dr. Mecking,

Ihr o. a. Antrag auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung „FUNDATIO“ wird abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2024, hier eingegangen am 15. Januar 2024, beantragten Sie, Herr Dr. Barzen, im Namen der Stifter die Anerkennung der Stiftung „FUNDATIO“ (nachfolgend: Stiftung) als rechtsfähige Stiftung gemäß § 82 BGB. Die Bevollmächtigung durch Herrn Dr. Fritz und Herrn Dr. Mecking hat Herr Dr. Barzen mit E-Mail vom 12. April 2024 anwaltlich versichert.

Dem Antrag war ein Stiftungsgeschäft nebst Satzung, ein erläuterndes Schreiben vom 07. März 2023 zur Satzung sowie eine Prognoserechnung beigelegt.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de



**INNENMINISTER
KONFERENZ
Brandenburg 2024**

Mit E-Mail vom 14. Februar 2024 reichten Sie zudem eine Stellungnahme des Finanzamtes Erding für das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach.

Stifter sind Sie Herr Dr. Barzen, Herr Dr. Stefan Fritz sowie Herr Dr. Christoph Me-cking.

Die Stiftung soll als Verbrauchstiftung mit einer Laufzeit von 10 Jahren ab ihrer Anerkennung errichtet werden. Eine Umwandlung in eine auf unbestimmte Zeit bestehende Stiftung soll nach § 1 Absatz 3 Satz 2 und § 8 der Satzung möglich sein, wenn die durchschnittlichen Aufwendungen der Stiftung der letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr der Umwandlung durch die voraussichtlichen jährlichen Erträge aus einer verbindlich zugesagten Vermögensausstattung gedeckt wären.

Gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung sieht die Stiftung als Zweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Stiftungsrechts vor.

Nach § 2 Absatz 2 der Satzung verwirklicht die Stiftung ihren Satzungszweck, indem sie:

- „a) stiftungsbehördliche und gerichtliche Entscheidungen zum Stiftungsrecht herbeiführt und veröffentlicht;*
- b) stiftungsbehördliche und gerichtliche Entscheidungen in juristischen und sonstigen Fachpublikationen analysiert und kommentiert,*
- c) die Stifter- und Stiftungsfreundlichkeit zwischen Ländern und zwischen Behörden vergleicht,*
- d) Modelle zur Verbesserung von Dynamik und Flexibilität von Stiftungen erarbeitet,*
- e) auf einschlägigen Veranstaltungen zum Stiftungsrecht referiert.“*

Im Vergleich zu einer früheren Fassung der Satzung vom 07. März 2023 sei der Stiftungszweck nunmehr enger gefasst worden, die Vergabe von Stipendien und Preisen, die Durchführung von Kampagnen zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Funktionsämtern in Stiftungen und gemeinnützigen Körperschaften sowie die Durchführung von Öffentlichkeits- und Medienarbeit für die Anliegen und Aufgaben der Stiftung und die Förderung der Bereitschaft von Privatpersonen, Unternehmen und anderen privaten Organisationen zur Unterstützung ihrer steuerbegünstigten Zwecke durch Stiftungen, Zustiftungen und Spenden sowie ehrenamtliches Engagement wurden gestrichen.

Die Stiftung sei ausschließlich operativ tätig.

Laut Stiftungsgeschäft soll der Stiftung ein Barvermögen von insgesamt 10.000 Euro gewidmet werden (Verbrauchsvermögen). Dieses ist gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung so anzulegen, dass die Stiftung ihre Zwecke bis zu ihrer Auflösung aus den Vermögenserträgen und Verbrauch bestmöglich erfüllen kann. In Ihrem beigefügten Schreiben vom 07. März 2023 führten Sie dazu weiter aus, dass Sie den Mittelbedarf der Stiftung als gering einschätzen, weil die Tätigkeit durch die Stifter und ihre Netzwerke bis auf Weiteres unentgeltlich wahrgenommen werden. Nach

der beigefügten Prognoserechnung gehen Sie daher jährlich von Ausgaben für die Zweckverwirklichung (Webpräsenz, Kommunikation) in Höhe von 650 Euro aus (für die Jahre 2-10 zuzüglich einer Inflationsquote von 3,0 % p.a.) und sonstigen Verwaltungsausgaben (Kontoführung, Gebühren) in Höhe von 200 Euro (für die Jahre 2-10 zuzüglich einer Inflationsquote von 3,0 % p.a.).

Im Übrigen ist dem Anerkennungsverfahren ein Vorprüfungsverfahren vorausgegangen.

Mit hiesigem Schreiben vom 14. März 2023 wurde ausgeführt, dass eine Anerkennung der Stiftung insbesondere im Hinblick auf die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 82 BGB nicht in Aussicht gestellt werden könne. Die beabsichtigte Vermögensausstattung in Höhe von 10.000 Euro reiche nach hiesigen Erfahrungswerten nicht aus, um neben der Zweckverwirklichung auch noch die Verwaltungskosten der Stiftung zu sichern. Eine Stiftung müsse auch unabhängig von der Mitarbeit der Stifter eigenständig lebensfähig sein. Eine rechtlich unverbindliche Absicht, die Stiftung ehrenamtlich verwalten zu wollen, könne bei der Prognoseerstellung zur Lebensfähigkeit der Stiftung nicht berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 04. April 2023 erläuterten Sie hinsichtlich der Vermögensausstattung, dass diese mithilfe eines speziellen digitalen Programms erstellt worden sei und für die vorgesehenen 10 Jahre auskömmlich sei. Des Weiteren sei die fachkundige Besetzung des Stiftungsvorstands — welche wesentliche Voraussetzung des § 82 BGB n.F. sei — sichergestellt, und zwar auch für den Fall des Ausscheidens eines der drei designierten Vorstandsmitglieder. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Organmitglieder stünde einer positiven Prognose der dauernden und nachhaltigen Zweckerfüllung insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die sich bereit erklärten Personen die Lebensalterprognose der Verbrauchsstiftung übersteigen, ebenfalls nicht entgegen.

Zudem gaben Sie an, die Wahl des Sitzes von den behördlichen Reaktionen abhängig machen zu wollen. Die Stiftungerrichtung solle an dem Ort erfolgen, der sich für die Verwirklichung des Stiftungszwecks als besonders geeignet erweise. Dies sei entweder der Ort, an dem die Übereinstimmung der Rechtsauffassungen von Behörde und Stiftergemeinschaft am größten sei oder an dem es den größten Dissens mit der Behörde gebe.

Mit Schreiben vom 11. August 2023 wurde erneut mitgeteilt, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks mit der vorgesehenen Vermögensausstattung nicht gesichert erscheine und die Voraussetzungen für eine Anerkennung daher nicht vorlägen. Der Stiftung stünden laut Prognoserechnung jährlich lediglich 200 Euro für Kontoführung und sonstige Gebühren sowie 650 Euro für Öffentlichkeit (Kommunikation, Webpräsenz) zur Verfügung. Damit blieben der Stiftung lediglich

150 Euro für die Zweckerfüllung wie etwa die Herbeiführung von gerichtlichen Entscheidungen, die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Kampagnen und die Vergabe von Stipendien und Preisen.

Zudem handele es sich bei Ihrer Angabe, für die Stiftung unentgeltlich tätig zu sein, um eine rechtlich unverbindliche Äußerung.

Nach Ihren Angaben wurden fünf weitere Anträge auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung in Darmstadt, Erfurt, Hildesheim, Dresden und Münster jeweils unter dem Namen „FUNDATIO“ gestellt, vgl. Webseite der Stifter www.fundatio.info und Pressemitteilungen vom 18. Januar 2024.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Satzungsentwurfs ist der Name „FUNDATIO“ für die Stiftung prägend.

Auf die angeführten Schreiben, insbesondere den Antrag auf Anerkennung, wird im Übrigen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung ist abzulehnen, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig nicht vorliegen.

Meine Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 4 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. 1/22, [Nr. 18], S. 8). Danach ist das für Inneres zuständige Ministerium die zuständige Anerkennungsbehörde im Sinne des § 80 Absatz 2 und § 81 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach § 82 BGB ist eine Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Absatz 1 bis 3 BGB genügt und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, es sei denn, die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden. Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die in der Satzung für die Stiftung bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst.

Laut § 1 Absatz 3 der Satzung wird die Stiftung als eine Verbrauchsstiftung auf einen Zeitraum von zehn Jahren ab ihrer Entstehung errichtet.

1. Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung ist abzulehnen, da die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 82 BGB nicht gesichert erscheint. Mit dem Erfordernis „gesichert erscheint“ wird klargestellt, dass im Anerkennungsverfahren hinsichtlich der Zweckerfüllung keine sicheren Feststellungen getroffen

werden

können, sondern nur eine Prognoseentscheidung möglich ist, vgl. Grüne-berg BGB § 80 Rn, 6. Das Erfordernis dient auch dem Schutz des Rechtsverkehrs. Es sollen nur Stiftungen anerkannt werden, die Gewähr dafür bieten, dass der Stiftungszweck erreicht und übernommene Verpflichtungen erfüllt werden können, vgl. BT-Drs. 14/8277; VG Gera vom 24. August 2016 Az: 2 K 181/16 Ge.

Zudem muss bei der Prüfung von § 82 BGB berücksichtigt werden, dass der Staat mit der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig eine Mitverantwortung übernimmt, welche durch die Stiftungsaufsicht ausgeübt wird. Dem Staat kommen schon im Rahmen der Regelungen des BGB Mitwirkungspflichten zu, etwa die Genehmigung von Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane und die Genehmigung von Zu- legungen, Zusammenlegungen und Auflösungen oder das Ergreifen von Notmaß- nahmen falls erforderliche Organmitglieder fehlen. Die Stiftungsaufsicht ist damit ein wesentliches Merkmal, welches die nicht rechtsfähige, unselbstständige Stiftung von der rechtsfähigen, selbstständigen Stiftung unterscheidet. Einer stiftenden Person, die eine staatliche Mitwirkung und Aufsicht nicht wünscht, steht folglich das Rechtsinstitut der nichtrechtsfähigen Stiftung zur Verfügung. An der Übernahme einer staatlichen Mitverantwortung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, BGH, Urteil vom 22. 01. 1987 - III ZR 26/85, NJW 1987, 2364. Diese Mitverantwortung kann auch im öffentlichen Interesse nur übernommen werden, wenn die nachhaltige und dauerhafte Zweckerfüllung tatsächlich gesichert erscheint. Bei dem Tatbestandsmerkmal handelt sich es folglich nicht um eine Floskel, die in das Belieben der Stifter gestellt kann.

Der Stiftungszweck ist auch bei einer Verbrauchsstiftung nur gewährleistet, wenn die Stiftung eine ausreichende Vermögensausstattung erhält. Insoweit entbindet die gesetzliche zeitliche Mindestvorgabe bei der Verbrauchsstiftung nicht von der wei- terhin zu prüfenden Voraussetzung der Nachhaltigkeit der Erfüllung des Stiftungs- zwecks, vgl. Andrick/Suerbaum StiftG NRW/Andrick § 2 Rn. 58; Andrick/Musche- ler/Uffmann Stiftungsrecht/Andrick BGB § 82 Rn. 30.

Nachhaltig ist eine Zweckerfüllung nur, wenn sie auch wirksam ist, d.h. das Tätig- werden der Stiftung muss sich spürbar, also mit einer gewissen Intensität, auswirken, vgl. BT-Drs. 19/28173, 46. Die Zweckerfüllung durch eine Stiftung, die über einen sehr langen Zeitraum bestehen soll, wird grundsätzlich wirksamer sein als die Zweckerfüllung durch eine Verbrauchsstiftung, die nur für eine kürzere Dauer besteht. In der Regel gilt, dass eine nachhaltige Zweckerfüllung desto mehr Anstrengungen erfordert, insbesondere auch Vermögenseinsatz, je kürzer der Zeitraum ist, für den eine Stiftung bestehen soll, vgl. BT-Drs. 19/28173, 46.

Eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks kann daher nur prognostiziert werden, wenn das Stiftungsvermögen so hoch ist, dass aus den Erträgen sowie aus realistisch zu erwartenden Zuwendungen die Zweckerfüllung im Bestehenszeit-raum gesichert erscheint. Der angedachte Zweck der Stiftung und das vorgesehene Vermögen sind demzufolge in eine entsprechende Relation zueinander zu stellen.

Stiftungszweck ist laut § 2 Absatz 1 des Satzungsentwurfs die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Stiftungsrechts.

Die von Ihnen beabsichtigte Vermögensausstattung in Höhe von 10.000 Euro, welche gemäß dem Stiftungsgeschäft in zehn jährlichen Raten übertragen werden kann, ist eine offensichtlich nicht ausreichende finanzielle Ausstattung für eine Stiftung, um die Verwaltungskosten der Stiftung zu sichern, erst recht nicht, um die Zweckerfüllung zu ermöglichen, vgl. zu einer ähnlichen Vermögenswidmung auch VG Gera, Urt. v. 10.08.2016 - 2 K 181/16 Ge, Ausweislich Ihrer Prognoserechnung stehen der Stiftung jährlich 200 Euro für Kontoführung und sonstige Gebühren sowie 650 Euro für Öffentlichkeit (Kommunikation, Webpräsenz) zur Verfügung. Im Hinblick auf das beabsichtigte Stiftungsvermögen in Höhe von insgesamt 10.000 Euro verteilt auf zehn Jahre verbleiben der Stiftung jährlich lediglich 150 Euro zur Zweckerfüllung. Es ist nicht erkennbar, wie mit diesen Mitteln die in der Satzung vorgesehenen Zweckverwirklichungsmaßnahmen, etwa die Herbeiführung behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen oder die Durchführung von Veranstaltungen sowie ggf. gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung die Vergütung von Sachverständigen, Hilfskräften, Geschäftsführer etc. nachhaltig erfüllt werden können. Der Vermögenseinsatz der Stiftung erschöpft sich damit weitestgehend in der Finanzierung von Verwaltungsaufwendungen. Soweit es expliziter Zweck der Stiftung ist, gerichtliche Entscheidungen herbeizuführen, um das Stiftungsrecht zu erforschen, erscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht im Ansatz ausreichend, dauerhafte Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Kostenfolgen zu bestreiten.

Da fünf weitere Anträge auf Anerkennung vergleichbarer Stiftungen in anderen Bundesländern gestellt wurden, liegt es nahe, dass es Wunsch der Stifter ist, auch obergerichtliche Entscheidungen herbeizuführen, falls die Verwaltungsgerichte zu divergierenden Entscheidungen kommen. Dafür scheint auch der zeitliche Horizont fragwürdig.

Hinzu kommt, dass das Stiftungsvermögen nur ratenweise und nicht vollumfänglich zu Beginn der Stiftungerrichtung zur Verfügung gestellt werden soll. Es scheiden somit auch Möglichkeiten der Anlage des Vermögens — entgegen der Regelungen in § 4 Absatz 1, § 9 Absatz 5 der Satzung — zur Ertragserzielung aus.

Zudem wird durch die geringe Vermögensausstattung für die Dauer der Existenz der Stiftung dieser und ihren Gläubigern das stets drohende Insolvenzrisiko aufgebürdet.

Sie haben vorgetragen, dass Sie den Mittelbedarf der Stiftung als gering einschätzen, weil die Tätigkeit durch die Stifter bis auf Weiteres unentgeltlich wahrgenommen werden soll. Es handelt sich dabei um eine lediglich rechtlich unverbindliche Erklärung. Eine Verpflichtung der Stifter, für die Stiftung unentgeltlich tätig zu werden, kann dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung nicht entnommen werden.

Einer Stiftung kommt die Aufgabe zu, mit Hilfe des ihr gewidmeten Vermögens bzw. der daraus fließenden Erträge den festgelegten Zweck zu verfolgen, § 81 Absatz 1 Nummer 2 BGB. Hinsichtlich der Frage, ob eine nachhaltige Zweckerfüllung gesichert erscheint, kann es daher nicht vorrangig auf den persönlichen Einsatz der Stifter bzw. beabsichtigten Organmitglieder ankommen. Eine Stiftung muss vielmehr unabhängig von der Mitarbeit der Stifter) Organmitglieder und eigenständig lebensfähig sein. Organmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Es entspricht zudem den hiesigen Erfahrungen aus der Praxis, dass Stifter nicht selten einige Zeit nach der Stiftungserrichtung das Interesse an der Stiftungsarbeit verlieren, insbesondere, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel und der Aufwand in keinem guten Verhältnis stehen. Die Organmitglieder können auch durch äußere Umstände, die sie nicht wünschen und nicht beeinflussen können (sei es Tod oder eigene Krankheit bzw. Krankheit/Pflege eines nahen Angehörigen), an einer Fortführung der Stiftungsarbeit gehindert werden.

Aus der angedachten Vermögensausstattung und den in § 2 Absatz 2 der Satzung aufgezählten Zwecken geht entgegen §§ 80 Absatz 1 Satz 1, 81 Absatz 1 Nummer 2 BGB jedoch hervor, dass die Stiftung nicht errichtet wird, damit sie durch ihr Vermögen einen Zweck erfüllt, sondern ausschließlich durch persönlichen Einsatz der Stifter. Neben der dauerhaft drohenden Abwendung der Stifter/Organmitglieder von der Stiftung, fehlt es daher an einer Verknüpfung zwischen Stiftungszweck und Stiftungsvermögen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Stiftung nicht aus sich selbst heraus, aus eigener Kraft lebensfähig erscheint, sondern zu jedem Zeitpunkt vom Engagement der Stifter/Organmitglieder abhängig sein wird. Dieses persönliche Engagement ist aber gerade nicht rechtsverbindlich geregelt.

Folglich erscheint nicht gesichert, dass die Stiftung gemäß § 82 BGB ihre Zwecke nachhaltig erfüllen könnte.

2. Darüber hinaus genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Anforderungen des § 81 Absatz 1 Nummer 1 lit.b) BGB, wonach die Stifter der Stiftung im Stiftungsgeschäft eine Satzung geben müssen, die den Namen der Stiftung enthalten muss.

Soweit es zu einer antragsgemäßen Anerkennung der gestellten Anträge in Darmstadt, Erfurt, Münster, Hildesheim, Dresden und Potsdam käme, würden sechs gleichnamige Stiftungen entstehen, an denen der Rechtsverkehr keine Unterscheidungsmöglichkeit hätte, zumal der Verwaltungssitz jeweils nicht am Rechtssitz geführt werden soll. Folglich könnte die § 81 Absatz 1 Nummer 1 lit. B) BGB zukommende Ordnungsfunktion sowie der Grundsatz der Namenswahrheit und Namensklarheit nicht gewährleistet werden. Soweit sich die Stifter/Organmitglieder zerstre-

ten, sind Namensstreitigkeiten nach § 12 BGB, ggf. auch § 18 HGB vorprogrammiert, welche die Arbeitsfähigkeit der Stiftung und die Sicherheit des Rechtsverkehrs beeinträchtigen können.

3. Darüber hinaus genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Anforderungen des § 81 Absatz 1 Nummer 1 lit. c) BGB, wonach die Stifter der Stiftung im Stiftungsgeschäft eine Satzung geben müssen, die den Sitz der Stiftung enthalten muss.

Der Sitz der Stiftung — gemeint ist der Rechtssitz - ist gemäß § 80 Absatz 2 BGB maßgeblich dafür, durch welches Landesstiftungsrecht das Anerkennungsverfahren geregelt wird und welche Behörde zur Anerkennung der Stiftung und zur späteren Rechtsaufsicht zuständig ist, vgl. v. Campenhausen/Richter *StiftungsR-HdB/Hof* § 6 Rn. 152; Hüttemann/Richter/Weitemeyer *Landesstiftungsrecht/Jakob* Kap. 6 Rn. 6.9.

Dabei liegt die Wahl des Sitzes grundsätzlich in der Regelungskompetenz der Stifter und kann von diesen frei gewählt werden. Hinsichtlich der Auslegung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist es allerdings ganz herrschende Meinung, dass der Rechtssitz der Stiftung zum Schutz des Rechtsverkehrs sowie zur effektiven Durchführung der Stiftungsaufsicht einen Bezug zur Stiftungstätigkeit haben muss, vgl. etwa MüKoBGB/Neitemeyer BGB § 81 Rn. 30; Staudinger/Hüttemann/Rawert, 2017, Rn. 42; Grüneberg/Ellenberger § 81 Rn. 6; Mecking *ZSt* 2004, 199 (202); Burgard, *Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht*, 2006, 82; v. Campenhausen/Richter *StiftungsR-HdB/Hof* § 6 Rn. 156; BeckOK BGB/Backert BGB § 81 Rn. 7.

Ein rein fiktiver Sitz/ Scheinsitz ist dagegen unzulässig, da sichergestellt werden muss, dass stiftungsrechtliche Maßnahmen auch wirksam durchgeführt werden können, also die Aufsichtsbehörde notfalls die Rechtsfähigkeit entziehen kann, vgl. BeckOKG/Lange BGB § 81 Rn. 89; *DStR* 2023, 2013 (2016). Als Regelfall ist dies der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird, so auch schon die Gesetzesbegründung zu § 81 Absatz 1 Nummer 2 BGB a.F. (§ 81 Absatz 1 Nummer 1 lit. c) n.F.), vgl. *BT-Drs.* 14/8765, 10. Abweichendes kann bestimmt werden, muss aber einen objektiv nachvollziehbaren Bezug zur Stiftungstätigkeit aufweisen, etwa einen regionalen Förderschwerpunkt, den Sitz des verbundenen Unternehmens oder Ähnliches, vgl. Henssler/Strohn *GesR/Schlüter* BGB § 81 Rn. 5.

Die Wahl des Sitzes darf zudem nicht rechtsmissbräuchlich sein. Ob die Wahl des Stiftungssitzes rechtsmissbräuchlich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Ein Rechtsmissbrauch wird u.a. dann angenommen, wenn der gewählte Sitz keinen Bezug zur Stiftungstätigkeit aufweist, vgl. Hüttemann/Richter/Weitemeyer *Landesstiftungsrecht/Jakob* Kap. 6 Rn. 6.9; Andrick/Suerbaum *StiftG NRW/Andrick* § 2 Rn. 27. Ein Scheinsitz ist hingegen anzunehmen, wenn

nicht nur

jeder örtliche Bezug der Förderzwecke fehlt, sondern auch — in Anknüpfung an die höchstrichterliche steuerrechtliche Rechtsprechung — am eingetragenen Sitz keinerlei Geschäftsleihangs- und Arbeitgeberfunktion, Behördenkontakt oder Zahlungsverkehr stattfindet, vgl. BFH v. 27.6.1996 - V R 51/93, BStBl. II 1996, 620, DStR 1996, 1806; BFH v. 31.1.2002 - V B 108/01, BStBl. II 2004, 622, DStR 2002, 762; DStR 2023, 2013 (2016).

In § 1 Absatz 2 der Stiftungssatzung wird festgelegt, dass der Rechtssitz der Stiftung in Potsdam ist und der Verwaltungssitz anhand der tatsächlichen Gegebenheiten vom Vorstand bestimmt wird. In Ihrem Schreiben vom 07. März und 04. April 2023 führten Sie diesbezüglich aus, dass Sie die Sitzwahl von den behördlichen Reaktionen auf die Voranfragen abhängig machen wollen. Die Stiftungserrichtung solle an dem Ort erfolgen, der sich für die Verwirklichung des Stiftungszwecks als besonders geeignet erweise. Dies könne entweder der Ort sein, an dem die Übereinstimmung der Rechtauffassungen von Behörde und Stiftergemeinschaft am größten oder an dem der Dissens mit der Behörde am größten sei.

Ein ausreichender Bezug der Stiftungstätigkeit zum beabsichtigten Sitz der Stiftung in Potsdam ist daraus nicht erkennbar. Beim Stiftungsrecht handelt es sich um Bundesrecht. Nach den mir vorliegenden Unterlagen befinden sich zudem weder der Wohn- noch der Geschäftssitz der drei Stifter und zukünftigen Vorstandsmitglieder im Land Brandenburg bzw. wurde von Ihnen nichts Gegenteiliges vorgetragen. Laut Bescheinigung des Finanzamtes Erding ist anzunehmen, dass der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung in Bayern sein soll. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Stiftungstätigkeit einschließlich der Verwaltung in Brandenburg stattfinden wird. Auch einen Förderschwerpunkt im Land Brandenburg haben Sie nicht dargelegt. Die Wahl des Rechtssitzes in Brandenburg ist daher rechtsmissbräuchlich und unzulässig.

4. Darüber hinaus genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Anforderungen des § 81 Absatz 1 Nummer 1 lit. a) BGB, wonach die Stifter der Stiftung im Stiftungsgeschäft eine Satzung geben müssen, die den Zweck der Stiftung enthalten muss. Grundsätzlich können Stiftungen für alle fremdnützigen, nicht notwendigerweise gemeinnützigen Zwecke errichtet werden, solange sie nicht dem Gemeinwohl entgegenstehen, also gegen Gesetze oder die guten Sitten verstoßen oder aber die Zweckerfüllung dauerhaft unmöglich ist, vgl. MüKoBGB/Weitemeyer BGB § 81 Rn. 33; Richter StiftungsR-HdB/Dutta § 5 Rn 5; Henssler/Strohn/Heuel BGB § 81 Rn. 5.

Unzulässig ist hingegen die sogenannte Selbstzweckstiftung, vgl. BT-Drs. 19/28173, 46; MüKoBGB/Weitemeyer BGB § 80 Rn, 119 f.; Richter StiftungsR-HdB/Dutta § 5 Rn. 3; Hüttemann ZHR 167 (2003), 35 (58); Staudinger/Hüttemann/Rawert BGB Vor §§ 80 ff. Rn. 9.

Der Anerkennung dürfte hilfsweise zu den o.a. Ablehnungsgründen entgegenstehen, dass sich der Zweck der Stiftung in der ihrer eigenen Existenz erschöpft, ohne dass dabei anderweitige Zwecke verfolgt werden.

Gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung sowie der Präambel besteht der Zweck der Stiftung in der gerichtlichen Klärung offener Rechtsfragen im Bereich des Stiftungsrechts sobald die Anerkennung der Rechtsfähigkeit durch die jeweilige Behörde abgelehnt wurde, um sodann dagegen vorgehen zu können. Einziger Zweck der Stiftung ist ihre Existenz, um deutsche Behörden und Gerichte zu abstrakten Rechtsfragen zu befragen. Eine gerichtliche Klärung dieser Fragen kann nach Anerkennung der Stiftung jedoch nicht mehr erfolgen. Es geht Ihnen daher nicht um die Anerkennung der Stiftung, sondern vielmehr um deren Ablehnung. Ein Teil der in § 2 Absatz 2 der Satzung aufgeführten Zwecke (§ 2 Absatz 2 lit. a): Herbeiführung von stiftungsbehördlichen und gerichtlichen Entscheidungen) ist daher nach einer Anerkennung der Stiftung bereits unmöglich geworden. Die weiteren Zweck-erfüllungsmaßnahmen, etwa die Publikation der erreichten Entscheidungen oder der Vergleich der Stiftungsbehörden bezieht sich auf diese Herbeiführung der behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen.

Nach Art. 19 Absatz 4 GG, § 42 VwG() beschränkt sich der staatlich garantierte Rechtsschutz auf die Kontrolle der Verletzung subjektiver Rechte des Klägers. Dem liegt das Konzept der Verhinderung von Popularklagen zugrunde. In diesem Sinne hat das BVerwG die Klagebefugnis eines Eigentümers abgelehnt, der das Eigentum an einem Grundstück nur deshalb erworben hat, um die Voraussetzungen für eine Prozessführung zu schaffen, die nach dem Rechtsschutzsystem der VwGO einem Eigentümer vorbehalten ist (vgl. BVerwGE 72, 15 [16] = NVwZ 1985, 736 = NJW 1985, 2660 L; BVerwGE 112, 135 [137] = NVwZ 2001, 427 = NJW 2001, 2489 L, und BVerwGE 131, 274 [286] = NVwZ 2009, 302). Davon ist auszugehen, wenn die konkreten Umstände ohne Weiteres erkennen lassen, dass an der erworbenen Rechtsstellung, welche die Klagebefugnis vermitteln soll, kein über das Führen eines erwarteten Rechtsstreits hinausgehendes Interesse gegeben ist (vgl. BVerwGE 112, 135 [138] = NVwZ 2001, 427 = NJW 2001, 2489 L) (NVwZ 2012, 567 Rn. 13, beck-online).

Die Stiftung verfolgt gerade keine fremdnützigen Ziele, wie beispielsweise die Vergabe von Stipendien und (Förder-)Preisen, welche noch in dem Satzungsentwurf vom 07. März 2023 vorgesehen waren.

Eine Stiftung, die ihre Verantwortung lediglich in ihrer Bestandssicherung und im ausschließlichen Nutzen für die Stifter sieht, ist dem System der Stiftung fremd und damit unzulässig, vgl. v. Campenhausen/Richter StiftungsR-HdB/v. Campenhausen § 1 Rn. 9; Andrick/Muscheler/Uffmann, Stiftungsrecht/Andrick BGB § 81 Rn. 173.

5. Darüber hinaus fehlt es nach hiesiger Auffassung (hilfsweise) an einem ernsthaften Willen zur Errichtung einer juristischen Person gerade in der Rechtsform Stiftung. Wesentliches Element der Rechtsform Stiftung ist ihre Beständigkeit und die konstitutive Wirkung des Stiftungsgeschäfts. So hat schon das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1977 festgestellt: „Das eigentüml. einer Stiftung ist, daß der Stifter-wille für die Stiftung dauernd konstitutiv bleibt. Charakter und Zweck der Stiftung liegt mit diesem Anfang in die Zukunft hinein und für die Dauer der Existenz der Stiftung fest.“, BVerfG (2. Senat), vgl. Beschluss vom 11.10.1977 - 2 BvR 209/76. Entscheidend ist nicht die ewige Zweckbindung, sondern die Beständigkeit des Zweckes während des Bestehens der Stiftung, vgl. BT-Drs. 14/8894, 10.

Ihre Satzung enthält jedoch eine Reihe von Rechtsgrundlagen, um Veränderungen an der Stiftung vornehmen zu können, die erkennen lassen, dass Beständigkeit gerade kein Wesensmerkmal der Stiftung sein soll, beispielsweise die Möglichkeit der Umwandlung in eine Stiftung auf unbestimmte Zeit (§ 1 Absatz 3, § 8 der Satzung), die Möglichkeit, der Stiftung einen anderen Zweck zu geben oder diesen erheblich zu beschränken (§ 7 Absatz 4 der Satzung).

Selbstverständlich können Sie im Rahmen der Satzungsautonomie grundsätzlich gewillkürte Regelungen treffen. Ihre Grenze finden diese Regelungen allerdings dort, wo sie dem Vorbehalt des Stiftungsgeschäfts widersprechen und quasi körperschaftliche Elemente eingeführt werden, die der Funktion eines Eigentümers oder Gesellschafters nahekommen. Die Gestaltungsrechte der Organmitglieder dürfen nicht gänzlich die von den Stiftern vorgegebene Organisation aufheben und damit Dritten maßgeblichen Einfluss auf die Stiftung einräumen. Es besteht daher in Rechtsprechung und Literatur weitgehend Einigkeit darüber, dass die Rechtsform Stiftung körperschaftliche Elemente ausschließt.

So führt der **BGH** aus, die Stiftung sei kein rechtsfähiger Zusammenschluss einer Personenmehrheit. Im Gegensatz zu vereinsrechtlich strukturierten juristischen Personen sei die Stiftung eine reine Verwaltungsorganisation, mit deren Hilfe der vom Stifter gewollte Zweck verwirklicht werde. Die in der Verfassung der Stiftung vorgesehenen Organe, insbesondere der Vorstand, seien das einzige personale Element. Allein der Vorstand vertrete die Stiftung im Rechtsverkehr (§§ 86, 26 BGB) und nur er verschaffe vorbehaltlich durch Gesetz oder Satzung normierter Ausnahmen ohne Drittbeeinflussung und in voller Unabhängigkeit dem Stifterwillen Geltung. Die insoweit der Stiftung als juristischer Person zugestandene Autonomie und ihre Ausrichtung allein auf den Stifterwillen schließen die Berücksichtigung von Sonderinteressen und die Einflussnahme durch Dritte in der Regel aus. Andernfalls würde der Kreis der Personen, die auf die Willensbildung der Stiftung Einfluss nehmen könnten, in einem vom Wesen der Stiftung nicht mehr zu rechtfertigenden Umfang erweitert, BGH, Urteil vom 22.01. 1987 - III ZR 26/85 (Schleswig), NJW 1987, 2364.

In der

Literatur führt Backert aus, dass eine Mischform zwischen Stiftung und Körperschaft mit dem numerus clausus der juristischen Personen des Privatrechts unvereinbar sei, BeckOK BGB/Backert, 60. Ed. 1.11.2021, BGB § 85 Rn. 3-4.3.

Der Rechtsform Stiftung liegt mithin der Grundgedanke zugrunde, dass die Stiftungsverfassung durch das Stiftungsgeschäft bestimmt wird und nicht dem freien Belieben der Organmitglieder überlassen werden kann, vgl. auch § 83 BGB.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und für Kommunales (GebOMIK) vom 21. Juli 2010 (GVBl. 11/10, [Nr. 46]), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Januar 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 5]) geändert worden ist. Danach gelten die Tarifstellen 7.2.1 bis 7.2.2.2 des Gebührentarifs nicht für Personen, die eine Stiftung, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, errichten oder errichten wollen. Sie haben eine Stellungnahme des Finanzamtes Erding vom 05. Februar 2024 eingereicht, wonach der Satzungsentwurf den steuerlichen Bestimmungen der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Zwecke erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 31, 14469 Potsdam, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Empfangsbekanntnis

(Bitte dieses Empfangsbekanntnis per Post, per Fax oder per E-Mail zurücksenden)

Ministerium des Innern und **für** Kommunales
des Landes Brandenburg
Referat 24
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Fax: 0331 / 866 - 2202
stiftungen@mik.brandenburg.de

Ablehnungsbescheid Stiftung „FUNDATIO“
(Geschäftszeichen: 03-24-740-30/2021-001/029)

Den übersandten Bescheid mit dem o. g. Aktenzeichen habe ich
am erhalten.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche

Unterschrift Absender (bitte Namen, Adresse, Telefonnummer ergänzen):